

G e b ü h r e n s a t z u n g

des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern
vom 11. April 2005
i. d. F. der 8. Änderungssatzung vom 09. Juni 2015

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und aufgrund von Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1 Aufgabenträger

(1) Der Zweckverband hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).

(2) Verbandsmitglieder sind:

die Landkreise Amberg-Sulzbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen-Höchststadt, Forchheim, Fürth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Neustadt a.d.Waldnaab, Nürnberger Land, Tirschenreuth, Wunsiedel i. Fichtelgebirge,

sowie die kreisfreien Städte Amberg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof, Nürnberg und Weiden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind

a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

oder

b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt).

oder

c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

(2) Großschlachtbetriebe

sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten und dem Zweckverband pro Jahr mindestens 200 t tierische Nebenprodukte (Tierkörperreste) zur Entsorgung überlassen.

Grundlage für die Feststellung der Zahl der Großtiereinheiten sind jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres. Auch für das Gewicht gilt die Tonnage des Vorjahres.

Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen und Entsorgungsmengen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen.

(3) Großtiereinheit

Einer Großtiereinheit entsprechen

a) eine Großtierschlachtung (Rinder und Einhufer über einem Jahr sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)

b) drei Kleintierschlachtungen (Rinder und Einhufer bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe, Ziegen und Damwild sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)

c) 300 Geflügelschlachtungen

(4) Beseitigung

beinhaltet die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung

- (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 142/2011.

§ 3**Anzeigepflicht**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet die Schlachtzahlen der gewerblichen Schlachtbetriebe unterschieden nach Groß- und Kleintieren dem Zweckverband vierteljährlich mitzuteilen.

Die Großschlachtbetriebe sind verpflichtet ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Groß- und Kleintieren vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, mitzuteilen.

§ 4**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (einschließlich Tierkörper), der die Leistungen des Zweckverbandes bzw. seines Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf in Anspruch nimmt. Soweit der Auftrag zur Abholung der tierischen Nebenprodukte ohne Kenntnis des Besitzers erfolgt bzw. der Besitzer nicht ermittelt werden kann, ist der Auftraggeber der Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist für die in § 2 Abs. 1 a und b bezeichneten tierischen Nebenprodukte der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5**Gebühreneinhebung**

Die Gebühren werden durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern eingehoben. Bei Barzahlung heben die Subunternehmer (Fahrer) die Gebühren im Auftrag des Zweckverbandes ein und führen diese kostenfrei an den Zweckverband ab.

§ 6**Gebühren und Entgelte**

- (1) Die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das
- der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt
oder
auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist,
- erfolgt für den Besitzer kostenlos.
- (1a) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, das an der Schlachtstätte bzw. auf dem Transport zur Schlachtstätte verendet ist oder aus sonstigen Gründen getötet wurde, werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------------------------------|
| a) für ein Großtier i.S.v. § 2 Abs. 3 a) | 137,00 €; ab 01.01.2016 149,00 € |
| ein Kleintier i.S.v. § 2 Abs. 3 b) | 46,00 €; ab 01.01.2016 50,00 € |
- b) für Vieh, das mit den an der Schlachtstätte angefallenen Schlachtabfällen vermengt beseitigt werden kann, fällt eine Gebühr gemäß Absätze 9 und 10 an.

- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, mit Ausnahme von Vieh nach den Absätzen 1 und 1a, werden nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung
- | | |
|---|------|
| aa) <u>einzelner erfassbarer Tierkörper</u> | € |
| Kalb < 7 Tage / Totgeburt | 0,60 |
| Kalb > 7 Tage bis 3 Monate | 0,83 |
| Jungvieh/Fresser bis 12 Monate | 2,70 |
| Mastrind/Kuh/Kalbin über 12 bis 48 Monate | 7,50 |
| Fohlen/Pony | 1,50 |
| Pferd | 6,75 |
| Saugferkel/Totgeburt | 0,08 |
| Läufer/Absatzferkel | 0,45 |
| Schwein | 1,13 |
| Zuchtschwein | 2,70 |
| Lamm bis 6 Monate | 0,15 |
| Schaf über 6 Monate bis 18 Monate | 0,75 |
| Schafe über 18 Monate | 0,90 |
| Truthuhn | 0,12 |
| Huhn | 0,02 |
| Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier) | 3,75 |
| Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier) | 1,80 |
| Wildklauentiere (Gehegewild) | 0,75 |
| Ziege | 0,60 |
| Hase/Kaninchen | 0,05 |
| Laufvogel (Strauß, Emu etc.) | 0,60 |
| Wassergeflügel (Gans, Ente) | 0,05 |
| Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel) | 0,02 |
- bb) nicht einzeln erfassbarer Tierkörper z. B. bei Bereitstellung von Tierkörpern von Kleintieren (wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen) in Behältern, je Kilogramm 0,015 €
- b) Die Erhebung der Gebühren nach Buchstabe a) erfolgt in der Regel quartalsweise, aber nur dann, wenn die Gebühr mindestens 2,50 € beträgt.
- (3) Für das Entfernen von Hufeisen wird pro Stück eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (4) Für die Beseitigung von Tierkörpern, soweit diese nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen (insbesondere Wild-, Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere), werden je Tier folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--------------------|--------------------------------|
| a) | bis 100 kg | 4,00 €; ab 01.01.2016 5,00 € |
| b) | von 101 bis 200 kg | 8,00 €; ab 01.01.2016 10,00 € |
| c) | über 200 kg | 20,00 €; ab 01.01.2016 25,00 € |
- zuzüglich 20,00 € je Anfahrt, unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist.
- (5) Für die Beseitigung von Tierkörpern aus Kleintiersammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- | | | |
|----|--|----------------------------------|
| a) | mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter | 11,00 €; ab 01.01.2016 12,50 € |
| b) | mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter | 22,00 €; ab 01.01.2016 25,00 € |
| c) | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter | 110,00 €; ab 01.01.2016 125,00 € |
- zuzüglich 20,00 € je Anfahrt, unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist.
- (6) Soweit Jäger Tierkörper von Wildtieren in Gefriertruhen sammeln (Jägersammelstelle), beträgt die Gebühr unabhängig vom Gewicht pro Abholung 25,00 €. Diese Pauschale kann nur nach vorheriger Registrierung der Jägersammelstelle beim Zweckverband TBN gewährt werden.
- (7) Die Beseitigung von verendeten Tieren aus Tierheimen erfolgt kostenlos mit Ausnahme von Tieren gemäß Abs. 2.

- (8) Je Kleintier gem. Abs. 4 a , das vom Besitzer bei dem VTN Walsdorf angeliefert wird, ist eine Gebühr von 4,00 € (ab 01.01.2016 5,00 €) zur Zahlung fällig.

Es werden nur Tierkörper bis zu einem Gewicht von höchstens 75 kg angenommen.

- (9) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 a und b aus gewerblichen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	11,00 €; ab 01.01.2016 12,50 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	22,00 €; ab 01.01.2016 25,00 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	110,00 €; ab 01.01.2016 125,00 €

- (10) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 a aus Großschlachtbetrieben werden, folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	8,50 €; ab 01.01.2016 9,50 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	17,00 €; ab 01.01.2016 19,00 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	85,00 €; ab 01.01.2016 95,00 €

- (10a) Soweit tierische Nebenprodukte gem. § 2 Abs. 1 b von Großschlachtbetrieben gesondert unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften zur Abholung bereit gestellt werden und der Zweckverband im Vorfeld eine Zustimmung erteilt hat, werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	7,50 €; ab 01.01.2016 8,50 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	15,00 €; ab 01.01.2016 17,00 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	75,00 €; ab 01.01.2016 85,00 €

Die Zustimmung erteilt der Zweckverband schriftlich nach Antragstellung durch den jeweiligen Großschlachtbetrieb.

- (11) a) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen, sind hierfür die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten, zuzüglich einer Verwaltungskostenspauschale nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes, zu berechnen.
b) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben zusammen mit anderen Schlachtnebenprodukten entsorgt, bemisst sich die Gebühr nach Abs. 9.

- (12) Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Entsorgung durch den Zweckverband. Die Gebühr beträgt 130,00 €/t (ab 01.01.2016 145,00 €/t), bei Lieferung frei VTN Walsdorf. Werden Transportleistungen des Zweckverbandes in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (13) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Gebührensätze gem. Abs. 9. Soweit solche Abfälle von Sammel- und Transportunternehmen angeliefert werden und diese auch Schuldner gegenüber dem Zweckverband sind, können abweichende Konditionen vereinbart werden.

- (14) Großschlachtbetriebe, die die nachstehend aufgeführten Abliefernengen an tierischen Nebenprodukten (jedoch ohne Schlachtblut gleich welcher Kategorie) überschreiten, erhalten folgende Rückerstattungen:

a)	Ab einer Abliefernmenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung	
	pro 120 l-Behälter	0,60 €
	pro 240 l-Behälter	1,20 €
	pro 1.100 l-Behälter	5,20 €
b)	Ab einer Abliefernmenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung	
	pro 120 l-Behälter	0,80 €
	pro 240 l-Behälter	1,60 €
	pro 1.100 l-Behälter	7,40 €
c)	Ab einer Abliefernmenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 10 kg pro Kleintierschlachtung	
	pro 120 l-Behälter	1,70 €
	pro 240 l-Behälter	3,40 €
	pro 1.100 l-Behälter	15,60 €

- (15) Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 14 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung des VTN Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen:
- | | | | |
|---|-----|------------|-----------|
| Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von | | | |
| 1.500 t/a | bis | 4.599 t/a: | 8,00 €/t |
| Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von | | | |
| 4.600 t/a | bis | 6.999 t/a: | 12,50 €/t |
| Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von | | | |
| 7.000 t/a: | | | 15,00 €/t |
- (16) Soweit mit Zustimmung des Zweckverbandes in Großschlachtbetrieben anfallendes Material verwogen wird, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Gewicht.
Dabei ist die Gebühr für 1.000 kg der für einen 1.100-Liter-Container gleichzusetzen.
- (17) Die in Abs. 2, 5, 9, 10, 10 a, 11 und 14 aufgeführten Behälter müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen.
- (18) a) Die Beseitigung von nicht beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 c übernimmt der Zweckverband auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung
- b) Für die Beseitigung von Tierkörpern (z.B. Fische), die nicht unter Abs. 1, 2 oder 4 fallen und Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, werden Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt.
Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen.
- (19) Für Leerfahrten, die der Gebührenschuldner verursacht hat, ist der beauftragte Unternehmer berechtigt, die dafür entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (20) Wird der Zweckverband für Rücklastschriften oder Rückschecks von einem Geldinstitut belastet, wird vom Gebührenschuldner für den verursachten Aufwand eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld gemäß § 6 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 bis 13 entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Rückerstattung gem. § 6 Abs. 14 erfolgt quartalsweise innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen durch den Gebührenschuldner.
- (3) Die Rückerstattung gem. § 6 Abs. 15 erfolgt jährlich innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) Die Gebühr gem. § 6 Abs. 20 entsteht mit der Belastung des Zweckverbandes durch das Geldinstitut und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft